jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/6/14 4Ob558/88, 6Ob663/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.06.1988

Norm

ABGB §447
ABGB §1438 Ab
KWG 1979 §18

Rechtssatz

Bei einer in Form eines Sparbuchs gegebenen Kaution besteht, soweit das Guthaben nicht realisiert wurde, mangels Gleichartigkeit der gegenüberstehenden Forderungen nicht Möglichkeit, künftig entstehende Ersatzforderungen des Pfandnehmers gegen den Anspruch auf Ausfolgung des Sparbuches aufzurechnen, also das Pfandrecht - so wie beim unregelmäßigen Geldpfand - unmittelbar dadurch zu verwirklichen, daß gegen den Rückforderungesanspruch des Schuldners jene Forderungen aufgerechnet werden, zu deren Sicherstellung das Pfand bestimmt ist. Aufrechnung ist nur möglich, wenn der Pfandbesteller nur noch einen schuldrechtlichen Rückforderungsanspruch hat, der zugunsten der Forderung des Pfandnehmers verpfändet ist, und damit Gleichartigkeit mit der Forderung des Pfandnehmers besteht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 558/88
  Entscheidungstext OGH 14.06.1988 4 Ob 558/88
  Veröff: JBl 1988,721 = EvBl 1989/38 S 145 = NZ 1990,67 = SZ 61/146
- 6 Ob 663/89
  Entscheidungstext OGH 30.11.1989 6 Ob 663/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0011280

Dokumentnummer

JJR_19880614_OGH0002_0040OB00558_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at